

L 16

Schulstreik gegen die Wehrpflicht – Teilnahme von extremistischen Organisationen

**Anfrage der Abgeordneten Julia Tiedemann, Jan Timke und Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND
vom 10. März 2026**

Wir fragen den Senat:

1. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat zu der Teilnahme extrem linker Parteien und Organisationen (zum Beispiel Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands [MLPD]) sowie von Gruppen mit offen israelfeindlichen beziehungsweise Pro Hamas/„Pro Gaza“-Positionierungen an der Demonstration „Schulstreik gegen Wehrpflicht“ am 5. März 2026 in Bremen vor, und wie bewertet der Senat die politische Instrumentalisierung einer von Schülerinnen und Schülern getragenen Veranstaltung durch solche Akteure?
2. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche bei schulnahen beziehungsweise von Schülern besuchten Demonstrationen nicht zum Spielball extremistischer oder antidemokratischer Gruppierungen werden, und wie werden Eltern darüber informiert, in welchem politischen Umfeld sich ihre Kinder bei solchen Veranstaltungen während der Schulzeit tatsächlich bewegen?
3. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat darüber vor, dass bei der Demonstration „Schulstreik gegen Wehrpflicht“ am 5. März 2026 in Bremen extremistische Organisationen oder Gruppen mit israelfeindlichen beziehungsweise antisemitischen Positionierungen mit Fahnen und Parolen präsent waren, und wie bewertet der Senat die Teilnahme minderjähriger Schülerinnen und Schüler an einer solchen Versammlung im Lichte des staatlichen Schutzauftrags gegenüber Kindern und Jugendlichen?

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:

Die Versammlung „Schulstreik gegen Wehrpflicht“ am 5. März 2026 in Bremen wurde von einer Privatperson angemeldet und dem Ordnungsamt lagen im Vorfeld der Versammlung keine Erkenntnisse darüber vor, dass Organisationen aus dem extremistischen Spektrum oder Gruppen mit antisemitischen Positionierungen an der Versammlung teilnehmen würden.

Während des Aufzuges von circa 500 Personen wurden durch Teilnehmer:innen pyrotechnische Gegenstände abgebrannt, die nach einer entsprechenden Aufforderung der Versammlungsleitung über den Lautsprecherwagen wieder gelöscht wurden.

Dem Senat ist weiterhin bekannt, dass sich an der Demonstration „Schulstreik gegen Wehrpflicht“ am 5. März 2026 linksextremistische Parteien und Gruppierungen beteiligt haben, darunter die „Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD) und deren Jugendverband „Rebell“, die „Revolutionäre Kommunistische Partei“ (RKP) sowie die „Kämpfende Jugend“ (KJ). Symbole von verfassungsschutzrelevanten Organisationen aus dem Pro Hamas/Pro Gaza-Bereich wurden nach Kenntnissen der Sicherheitsbehörden nicht gezeigt. Es konnten vereinzelt Teilnehmende mit Palästinafahnen ausgemacht werden.

Die Demonstration zeigt, dass Linksextremist:innen aktiv versuchen, sich in die aktuelle Debatte um die Wehrpflicht einzubringen. Ihr vermutliches Ziel ist es, den legitimen, demokratischen Protest zu radikalisieren und neue, insbesondere junge

Anhänger:innen für ihre verfassungsfeindlichen Positionen zu gewinnen. Die Aufklärung über diese Ziele und das Vorgehen von Linksextremist:innen ist von entscheidender Bedeutung.

Versammlungen unter freiem Himmel im Sinne von Artikel 8 Grundgesetz sind öffentliche Veranstaltungen, die Teilnahme steht daher grundsätzlich allen Personen offen. Dies gilt auch für Personen oder Organisationen, die radikale bis extremistische politische Positionen vertreten, solange keine strafbaren Inhalte geäußert oder sonstige Rechtsverstöße begangen werden. Auch wenn im Vorfeld Erkenntnisse über eine mögliche Teilnahme auch von Organisationen aus dem extremistischen Spektrum vorgelegen hätten, hätte dies also für sich genommen nicht automatisch zu Beschränkungen oder gar einem Verbot der Versammlung geführt.

Auch Schülerinnen und Schüler dürfen sich auf die Versammlungsfreiheit berufen. Gleichzeitig gilt für sie die gesetzliche Schulpflicht. Die Versammlungsfreiheit begründet grundsätzlich keinen Anspruch darauf, während der Unterrichtszeit dem Unterricht fernzubleiben, die Schulpflicht gilt uneingeschränkt weiter. Allerdings stellt der Umstand, dass eine Versammlung während der Unterrichtszeit stattfindet, für die Versammlungsbehörde regelmäßig keinen Versagungsgrund dar. Ebenso besteht keine versammlungsrechtliche Grundlage, die Teilnahme bestimmter Personengruppen – etwa von Schülerinnen und Schülern – generell zu untersagen.

Eine Teilnahme während der Unterrichtszeit führt zu einem unentschuldigten Fehlen. Schulen gehen mit entsprechenden Fällen nach den schulrechtlichen Regelungen um.

Ungeachtet dessen ist es Aufgabe von Schule, junge Menschen zur demokratischen Teilhabe zu befähigen und ihre Urteilsfähigkeit zu stärken. Im Rahmen der politischen Bildung setzen sich Schulen kontinuierlich mit Themen wie Demokratie, Extremismusprävention, Antisemitismusprävention sowie Medien- und Informationskompetenz auseinander.